

Berliner Tageblatt,

17. November 1911

Die Verhandlung in der Klage des Romanschriftstellers Karl May gegen den Vorsitzenden der gelben Gewerkschaften Lebius findet am 18. Dezember vor der vierten Strafkammer des Landgerichts III unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehredt statt. Lebius war vom Schöffengericht Charlottenburg von der Anklage der Beleidigung freigesprochen worden. Er hatte behauptet, May sei ein geborener Verbrecher, und hatte für diese Behauptung den Beweis der Wahrheit angeboten. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht waren merkwürdigerweise zwei Urteile gefällt worden. Nachdem Rechtsanwalt Bredereck für den Angeklagten Lebius mehrere Beweisangebote gestellt hatte, zog sich das Gericht zur Beratung zurück, und der Vorsitzende verkündete, daß der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt werde. Als jetzt der Verteidiger einwarf, er habe ja noch gar nicht plädiert, wurde nochmals in die Verhandlung eingetreten, und das Gericht sprach nach nochmaliger Beratung den Angeklagten frei. Karl May vertritt nun durch seinen Rechtsbeistand Justizrat Sello den Standpunkt, daß es nicht klar sei, welches Urteil gültig sei, und daß das Verfahren in die erste Instanz zurückverwiesen werden müsse. In der Verhandlung vor dem Landgericht will Lebius den Beweis der Wahrheit antreten. Die Behauptung Karl Mays, er spreche sämtliche lebenden Sprachen und kenne alle Indianerdialekte, soll durch das Zeugnis des indianischen Gelehrten Brandt-Sero widerlegt werden. Es ist eine große Anzahl von Zeugen geladen; unter ihnen befindet sich auch der Vorsitzende in der ersten Verhandlung, Amtsgerichtsrat Wessel, der über die Gültigkeit des Urteils erster Instanz gehört werden soll.